

BÜRGERLICHE GESELLSCHAFT ZU KAUFLEUTEN BERN

Reglement über die Spezialfinanzierungen

I. Geltungsbereich

Aufzählung
der Spezial-
finanzierungen

Art. 1

¹Die Gesellschaft führt die folgenden Spezialfinanzierungen:

a Armengut

b Erneuerungsfonds Wohnüberbauung Multengut

²Die Gesellschaft kann eine Spezialfinanzierung für die Werterhaltung der Liegenschaften (ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt) führen. Eine Spezialfinanzierung gewährleistet die Werterhaltung der Liegenschaften. Sie kann über den Voranschlag nach Massgabe der Gebäudeversicherungswerte geäußert werden. Der gesamte Aufwand für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt wird alsdann dieser Spezialfinanzierung entnommen.

II. Zweckbestimmung

a Armengut

Art. 2

Die Spezialfinanzierung Armengut bezweckt die Deckung der Aufwendungen für die Unterstützung von in Not geratenen Gesellschaftsangehörigen, für Alimentenvorschüsse, für Erziehungsbeiträge und die Kosten seiner Verwaltung und Erhaltung.

b Erneuerungsfonds
Wohnüberbauung
Multengut

Art. 3

Die Spezialfinanzierung Erneuerungsfonds Wohnüberbauung Multengut, geführt seit 2009, bezweckt die Deckung der Kosten für grössere Reparaturen und Erneuerungen an den Miteigentumsanteilen in der Wohnüberbauung Multengut.

III. Einlagen und Entnahmen

Rechnung

Art. 5

¹Einlagen in und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemäss Art. 1, Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 werden mit der jeweiligen Rechnung beschlossen.

Miteigentümerge-
meinschaft

²Einlagen in und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemäss Art. 1, Abs. 1 lit. b werden von der Miteigentümergemeinschaft beschlossen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Verzinsung
der Spezial-
finanzierungen

Art. 6

¹Die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 1, Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sind zum aktuellen BVG-Zinssatz zu verzinsen.

²Die Spezialfinanzierung gemäss Art. 1, Abs. 1 lit. b wird gemäss Beschluss der Miteigentümergemeinschaft bzw. gemäss Art der Anlage des Vermögens verzinst.

Zuständigkeit zum
Beschluss von
Ausgaben und zur
Kreditfreigabe

Art. 7

Die Zuständigkeitsordnung im Bereich des Finanzhaushaltes gemäss den Satzungen der Gesellschaft wird durch dieses Reglement nicht beeinflusst.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement wurde anlässlich des Grossen Bottes vom 21. Mai 2014 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

BURGERLICHE GESELLSCHAFT ZU KAUFLEUTEN

Der Obmann

Der Stubenschreiber
